

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Stiftungsgesetzes

Vom 25. Oktober 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen

§ 1

Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchliches Stiftungsgesetz – KiStiftG) vom 5. November 2005 (KABl S 196) wird wie folgt geändert

- 1 In § 2 Absatz 7, 2 HS wird das Wort „jedem“ durch das Wort „einem“ ersetzt
- 2 In § 2 Absatz 7, 2 HS werden die Wörter „PfarrerIn oder Pfarrer einer Gliedkirche der EKD“ durch die Wörter „MitarbeiterIn oder Mitarbeiter im Pfarrdienst einer Gliedkirche der EKD oder DiakonIn oder Diakon in einem Anstellungsverhältnis zu einer verfasstkirchlichen Körperschaft einer Gliedkirche der EKD“ ersetzt
- 3 In § 3 Absatz 1 wird am Ende von Nr. 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt „6 Anschrift der Stiftung“
- 4 Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt
„(3) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet“

- 5 In § 11 Absatz 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „staatlichen“ die Wörter „kirchlichen und“ eingefügt
- 6 Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt
„(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsicht jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen“
- 7 In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt
- 8 In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich bestellten“ und „anerkannten“ gestrichen
- 9 § 12 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen

§ 2

Kirchliche Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes die Anforderungen des § 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllen, haben ihre Satzungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anzupassen, es sei denn, der Stifterwille steht dem entgegen

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Berlin, den 25. Oktober 2018

(L S)

Sigrun *Neuwerth*

Prases

II. Bekanntmachungen

Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

Vom 23. Oktober 2018

Das Konsistorium hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev – FhG ev) vom 29. Oktober 2016 (KABl S 183, KABl 2017 S 234) die folgende Gebührenordnung beschlossen

**§ 1
Gebührentarife**

Für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf gelten folgende Gebühren

	Euro	
1	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der Zuordnung in dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan, je Jahr (soweit nicht anders bestimmt)	
1 1	Wahlgrabstätten, je Grabstätte	
1 1 1	der Größe von 2,00 m x 4,00 m	63,-
1 1 2	der Größe von 1,50 m x 3,00 m	51,-
1 2	Reihengrabstätten	26,-
1 3	Kindergrabstätten	
1 3 1	Kinderwahlgrabstätten	
1 3 1 1	Kinder vor Vollendung des 2 Lebensjahres	26,-
1 3 1 2	Kinder ab Vollendung des 2 Lebensjahres bis vor Vollendung des 12 Lebensjahres	29,-
1 3 2	Kinderreihengrabstätten	
1 3 2 1	Kinder vor Vollendung des 2 Lebensjahres	18,-
1 3 2 2	Kinder ab Vollendung des 2 Lebensjahres bis vor Vollendung des 12 Lebensjahres	20,-
1 4	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1 4 1	der Größe von 2,00 m x 2,00 m (bis zu 4 Urnen)	54,-
1 4 2	der Größe von 1,50 m x 1,50 m (Bestattungen unter Baumen inklusive Pflegeaufwand für die Baume) (bis zu 4 Urnen)	40,-
1 4 3	der Größe von 1,50 m x 1,50 m (bis zu 4 Urnen)	38,-
1 4 4	der Größe von 1,00 m x 1,00 m (bis zu 4 Urnen)	33,-
1 4 5	der Größe von 0,70 m x 0,70 m (bis zu 2 Urnen)	30,-
1 5	Urnenreihengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1 5 1	der Größe von 0,80 m x 0,80 m	21,-
1 5 2	der Größe von 0,50 m x 0,50 m	19,-
1 6	Urnengemeinschaftsgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen auf die Dauer von 20 Jahren (einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung und mit Namensnennung), je Urne	600,-
1 7	Sonderregelung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1 1, 1 3 1 und 1 4 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1 1, 1 3 1 und 1 4 erhoben	
2	Bestattungsgebühren	
2 1	Erdbestattungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger einschließlich Kapellenwart)	

	Euro	
2 1 1	unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab	753,-
2 1 2	unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab für Kinder	
2 1 2 1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	285,-
2 1 2 2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	526,-
2 2	unterirdische Urnenbeisetzung (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urnentrager/Kapellenwart, Herstellen und Schließen des Grabes, Sandschale)	162,-
2 3	Sonderregelung Bei Durchführung von Bestattungen am Sonnabend nach 13 00 Uhr kann ein Zuschlag auf die Bestattungsgebühren nach den Tarifstellen gemäß 2 1 und 2 2 von 3,00 € pro Stunde je eingesetztem Friedhofsmitarbeitenden erhoben werden	
3	Leistungen bei Trauerfeiern	
3 1	Aufbahrung in der Kapelle (einschließlich Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes [insbesondere Orgel oder Harmonium] oder der Musikübertragungsgeräte)	
3 1 1	bis zu 30 Minuten	143,-
3 1 2	je weiterer angefangener 10 Minuten	47,-
3 2	Aufbahrung in der Kapelle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalischer Begleitung), einschließlich einfacher Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen für bis zu 15 Minuten	107,-
3 3	Instrumentenspiel (insbesondere Orgel- oder Harmoniumspiel) durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten (einschließlich Präludium, Postludium und bis zu drei Choralen oder Instrumentalstücken), nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 3 1	
3 3 1	Trauerfeier ohne besonderen musikalischen Aufwand	49,-
3 3 2	Trauerfeier mit besonderem musikalischen Aufwand (insbesondere Begleitung von Solisten, Repertoireforschung, instrumentengerechte Einrichtung besonderer Wünsche und Ähnliches)	67,-
4	Grabmale, Einfassungen und Banke	
4 1	Zustimmung zur Errichtung	
4 1 1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beraumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	119,-
4 1 2	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beraumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	49,-
4 1 3	von Stelen (freistehende Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beraumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	84,-
4 1 4	von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen (einschließlich Beraumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	21,-
4 1 5	von Hockern, Banken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich regelmäßiger Standfestigkeitskontrollen für 20 Jahre)	35,-
4 1 6	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich Beraumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes für Wahl- oder Reihengrabstätten)	
4 1 6 1	für eine einstufige Wahl- oder Reihengrabstätte	70,-
4 1 6 2	für jede weitere zur einer Wahlgrabstätte gemäß 4 1 6 1 zugehörige Grabstätte	49,-
4 1 6 3	für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	42,-

Euro

4 2	Sonderregelungen	
4 2 1	Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag die bei stehenden Grabmalen (Tarifstelle 4 1 1), bei liegenden Grabmalen (Tarifstelle 4 1 2), Stelen (Tarifstelle 4 1 3) und Einfassungen (Tarifstellen gemäß 4 1 6) erhobene Gebühren abzüglich 33,- € erstattet, wenn die oder der Nutzungsberechtigte den Gegenstand einschließlich der tragenden Fundamente in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechtes gestellt hat	
4 2 2	Standesicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten mit stehenden Grabmalen (Tarifstelle 4 1 1), Stelen (Tarifstelle 4 1 3) und Hockern und dergleichen (Tarifstelle 4 1 5), wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr	4,-
4 3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4 1 bei gleichbleibenden Maßen	9,-
5	Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5 1	Ausbetten einer Leiche oder von deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	1 642,-
5 2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	164,-
5 3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2 1 und 2 3
5 4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2 2 und 2 3
5 5	Übersenden einer Urne	61,-
6	Einzelleistungen	
6 1	zusätzlicher Träger/Kapellenwart, je Person (soweit nicht von 2 1 und 2 2 erfasst)	
6 1 1	bis zu 60 Minuten	40,-
6 1 2	je weiterer angefangener 30 Minuten	22,-
6 2	Merkschild	8,-
6 3	Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	19,-
6 4	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhof, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofstragers, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6 4 1	je Jahr	114,-
6 4 2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	28,-
6 4 3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	14,-
6 4 4	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit je Friedhof	9,-
6 4 5	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	9,-
6 5	Nutzungsrecht	
6 5 1	Zustimmung zur Übertragung	9,-
6 5 2	Zulassung eines Teilverzichtes	9,-
6 6	Andern oder Stornieren eines vereinbarten Trauerfeier- oder Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)	17,-

	Euro	
6 7	Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wassern der Grabstätte)	
6 7 1	Wahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1 1)	
6 7 1 1	der Größe 2,00 m x 4,00 m	161,-
6 7 1 2	der Größe 1,50 m x 3,00 m	91,-
6 7 2	Reihengrabstätte (Tarifstelle 1 2)	78,-
6 7 3	Kinderwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1 3 1)	
6 7 3 1	Kinder vor Vollendung des 2 Lebensjahres	32,-
6 7 3 2	Kinder ab Vollendung des 2 Lebensjahres bis vor Vollendung des 12 Lebensjahres	46,-
6 7 4	Kinderreihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1 3 2)	
6 7 4 1	Kinder vor Vollendung des 2 Lebensjahres	29,-
6 7 4 2	Kinder ab Vollendung des 2 Lebensjahres bis vor Vollendung des 12 Lebensjahres	42,-
6 7 5	Urnenwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1 4)	
6 7 5 1	der Größe von 2,00 m x 2,00 m	82,-
6 7 5 2	der Größe von 1,50 m x 1,50 m (nur Tarifstelle 1 4 3)	50,-
6 7 5 3	der Größe von 1,00 m x 1,00 m	27,-
6 7 5 4	der Größe von 0,70 m x 0,70 m	18,-
6 7 6	Urnenreihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1 5)	
6 7 6 1	der Größe von 0,80 m x 0,80 m	21,-
6 7 6 2	der Größe von 0,50 m x 0,50 m	14,-

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 6. Oktober 2015 (KABI S 201), geändert durch Beschluss des Konsistoriums vom 8. November 2016 (KABI S 233) außer Kraft.

(2) Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Entstehung der Gebühren.

Berlin, den 25. Oktober 2018

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L S)

Dr. Jorg Antoine